

Beschluss des Landrats vom 28.05.2020

Nr. 438

13. Änderung des Steuergesetzes; Quellensteuerreform 2021 und Anpassungen an das Geldspielgesetz

2019/713; Protokoll: je

Kommissionspräsidentin **Laura Grazioli** (Grüne) erklärt, mit der vorliegenden Vorlage beantrage der Regierungsrat dem Landrat eine Änderung des kantonalen Steuergesetzes, um zwingendes Bundesrecht umzusetzen. Einerseits steht die Vorlage in direktem Zusammenhang mit der Quellensteuerreform 2021 und andererseits mit dem Geldspielgesetz. Das Geldspielgesetz des Bundes ist am 10. Juni 2018 von den Stimmberechtigten angenommen worden. Im Geldspielgesetz sind steuertechnische Bestimmungen enthalten, die direkt und rückwirkend bereits per 1. Januar 2019 anwendbar sind und ins kantonale Steuergesetz überführt werden müssen. Am 1. Januar 2021 tritt zudem das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung der Erwerbseinkommen in Kraft. Die Kantone müssen bis dann ihre gesetzlichen Grundlagen den Vorgaben der Steuerharmonisierung anpassen. Die Änderung verfolgt das Ziel, Ungleichbehandlungen zwischen quellen- und ordentlich besteuerten Personen zu beseitigen sowie internationale Verpflichtungen (insbesondere das Personenfreizügigkeitsabkommen) einzuhalten.

In der FIK war das Eintreten unbestritten. Weder die Vorlage des Regierungsrats, noch die Ausführungen der Verwaltung gaben Anlass zur Diskussion. Die FIK entschied einzig, das rückwirkende Inkrafttreten einzelner Paragraphen unter V. zu streichen und die Inkraftsetzung der gesamten Teilrevision per 1. Januar 2021 festzulegen. Zum einen ist eine Übergangsbestimmung nicht nötig, weil die Bundesbestimmungen sowieso schon gelten. Zum anderen würde dies system- und gesetzestechnische Fragen aufwerfen.

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig, der Landratsvorlage zu zustimmen.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Erste Lesung Steuergesetz*

Keine Wortmeldungen.

://: Die erste Lesung ist abgeschlossen.
